

## Preußischer Staatsrat.

Der Preußische Staatsrat wird manchmal mit dem alten Herrenhause verglichen, besitzt aber das Recht einer „Ersten Kammer“ doch nur in sehr eingeschränktem Maße. Seine Einrichtung ist begründet in den Artikeln 31—42 der preußischen Verfassung vom 30. November 1920. Er besteht aus den Vertretern der Provinzen, die auf je 500 000 Einwohner einen, mindestens aber drei Vertreter wählen. Außerdem entsenden die hohenzollernschen Lande einen Vertreter. Die Wahl erfolgt nach dem Proporz durch die Abgeordneten der Provinziallandtage, in Berlin durch die Stadtverordneten-Versammlung. Niemand darf zugleich dem Landtag und dem Staatsrat angehören.

**Die Wahl.**

**Rechte.**

Die Tätigkeit des Staatsrats ist eine g u t a c h t l i c h e (bei Einbringung von Vorlagen). Etwaige Einwendungen gegen Vorlagen erstattet er schriftlich an den Landtag. Er kann aber auch selbständig Vorlagen durch das Staatsministerium an den Landtag bringen. Vor dem Erlaß von Ausführungsvorschriften der Gesetze ist der Staatsrat zu „hören“. Erhebt der Staatsrat durch seinen Beschluß **E i n s p r u c h** gegen ein Gesetz, so geht es an den Landtag zurück. Das Gesetz bleibt aber nach dem Beschluß des Landtags gültig, wenn dieser in erneuter Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit erbringt. Bleibt es aber im Landtage bei einer einfachen Mehrheit, so ist das Gesetz hinfällig, falls es nicht durch einen vom Landtag herbeigeführten Volksentscheid angenommen wird.

Nach den Wahlen zu den Provinziallandtagen Ende 1925 erfolgte durch die Provinzen die Neuwahl zum Staatsrat Anfang 1926. Danach zählte der Preu-